

Protokoll der Schlichtungskommission vom 28.06.2014

Anwesende: Tim Baltruschat, Louis Reiß, Stefan Zentarra

Gäste: André Müller, Jan-Marco Schmidt (beide Wahlausschuss)

Entschuldigt: Lara Herning

Sitzung eröffnet: 10:15 Uhr

Sitzung geschlossen: 12:30 Uhr

TOP 1 Begrüßung:

Sitzungsleitung: Stefan (einstimmig beschlossen)

Begrüßung durch Tim Baltruschat

TOP 2: Beschluss der TO

Tagesordnung angenommen, die Tagesordnung ist damit wie folgt:

TOP 1: Begrüßung

TOP 2: Beschluss der Tagesordnung

TOP 3: Beschluss des Protokolls der letzten Sitzung

TOP 4: Urabstimmung Semesterticket

- a) Wahlprüfung
- b) Behandlung der Anfechtungen

TOP 5: Einspruch gegen Einberufung der 7. Sitzung

TOP 6: Verschiedenes

TOP 3: Beschluss des Protokolls der letzten Sitzung

Angenommen bei 2 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.

TOP 4: UA Semesterticket

- a) Wahlprüfung: Ergebnis liegt vor, es wurde nachgezählt. Keine Auswirkungen auf Ergebnis.

Termin für die Einspruchsfrist: Was gilt?

- Wahlausschuss: Satzung des StuRa zählt mehr, siehe Schreiben des Wahlausschuss nach Gespräch mit Herrn Treiber.
- Telefonat der SchliKo mit Herrn Treiber vom 22.Mai 2014: Einspruchsfrist - Laienfreundliche Auslegung – Einspruchsfrist beginnt mit Tag der Wahl.
- StuRa: Wahlordnung soll an Satzung angepasst werden -> laienfreundliche Änderung. Zeitraum für die Prüfung der Wahl = Anfechtungszeitraum.
- § 28 (2) StuRa-Satzung (Zusammentreten der SchliKo nach Anrufung): ändern.

b) Behandlung der Anfechtungen

- Tim Adler

- Argumentation:

1. Option des Durchstreichens = gewünscht; das kann nicht gewertet werden, dies liegt außerhalb Kompetenz des Wahlausschusses.
2. Auf den Wahlzetteln waren um die Wahlmöglichkeiten nur Klammern gesetzt, keine Kästchen. Dies schränkt die Klarheit ein.

- Antwort des Wahlausschusses: i.A. geht nicht, muss z.Hd. sein und im Empfänger stehen, damit klar ist, dass der Einspruch nicht in fremden Namen gemacht wurde, sondern vom Antragssteller selbst.

- Jakob Schnell

- Copy Paste des Antrags von Tim Adler (9 Zeilen + 7 Zeilen) = inhaltlich identisch.
- es handelt sich hier um ein objektives Verfahren; dass es ein Copy Paste – Antrag ist, ist nicht problematisch, da der Text zu Großteilen gleich ist; daher kein Ausschluss des Antrages – die subjektive Voraussetzung ist gegeben. Ein und derselbe Text darf mehrfach eingereicht werden, in Satzung spricht nichts dagegen.
- Wenn es sich um gleiche Anfechtungspunkte handelt, werden diese auch gleich behandelt.

Beide Anträge werden zusammen behandelt.

- Abstimmungen:

- Die Anfechtungen sind fristgemäß eingegangen: einstimmig dafür (drei Ja-Stimmen)
- Die Anfechtungen von Tim Adler und Jakob Schnell sind gültig: einstimmig dafür (drei Ja-Stimmen)

- Thomas Rudzki

- Anfechtung der Wahlzettel bezüglich Klarheit der Kennzeichnung des Wählerwillens.
- Plakate im Wahlraum.
- Diskussion: SchliKo betrachtet ungültige Wahlscheine aus Raum INF 18/18; diese sind eindeutig ungültig; SchliKo betrachtet gültige Wahlscheine und entnimmt verschiedene (unterschiedliche Methode der Kennzeichnung) und stellt diese zur Diskussion: Was ist eine eindeutige Kennzeichnung? Beide Antwortmöglichkeiten angekreuzt: Diskussion bzgl. Ähnlichkeit zum durchstreichen -> Verweis auf in Gewohnheit in Dtld. die Wahlabsicht mit X zu kennzeichnen und unerwünschtes mit einem diagonalen Strich zu streichen. Da letzteres nicht eindeutig den Wählerwillen zeigt, ist dies in dieser Abstimmung als ungültig zu werten. Der Großteil der Wahlzettel in der entnommenen Stichprobe ist mit X gekennzeichnet. Weitere Formen der Kennzeichnung: selbst hinzugefügte Kreise die angekreuzt sind = Zustimmung zu dieser Antwort-/Wahlmöglichkeit; Ja/Nein wurden mit Häkchen gekennzeichnet = Zustimmung zu dieser Antwort-/Wahlmöglichkeit; umkreisen und dann ankreuzen = Zustimmung zu dieser Antwort-/Wahlmöglichkeit; Antwort durchgestrichen = ungültiger Stimmzettel.
- Eine Stichprobe wurde entnommen und für korrekt befunden.

- Bzgl Klammern und keine Kästchen: Wahlmöglichkeiten eindeutig erkennbar als Wahlmöglichkeit; ob man daneben oder darauf Kreuzchen, Häkchen macht oder umkreist: in allen Fällen Wille klar erkennbar.
- Abstimmung: Die Wahlzettel sind vom Wahlausschuss korrekt ausgewertet: 2 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung.
 - Wahlanfechtung durch Die Liste = Ungültig, da eine Liste/Organistaion nicht anfechten kann, sondern nur Privatpersonen als Mitglieder der Studierendenschaft. Dies wurde von der SchliKo in einer Email an Thomas Rudzki so geschildert. Daraufhin nimmt Rudzki die Anfechtung persönlich vor.
 - Plakate: Wahlraum war bei UA der Raum innerhalb der Trennwände; üblich dass vor Wahlort, z.B. Neue Uni, noch Werbung gemacht wird – siehe andere Wahlen. Stefan Zentarra fertigt eine Skizze des Wahlraumes an und zeigt Position des Plakats (er war dort wählen = Zeuge), sonst liegen keine Fotos o.ä. vor. Der Wahlraum war klar abzugrenzen, es gab direkt im Wahlraum keine Wahlwerbung;
 - Vorkommnisse (wie z.B. Beschwerden) müssen auch wenn unbegründet korrekt protokolliert werden;
- Abstimmung: Der Wahlraum war klar abgrenzbar und es war keine Wahlwerbung im Raum gemäß § 11(7) Wahlordnung: einstimmig (drei Ja-Stimmen)
 - Johannes Visintini
 - Argumentation
 1. Am 29.04. hat er Briefwahl beantragt; am 08.05. sind die Unterlagen mit der Post gekommen, Wahl hätte bis 16 Uhr eingehen müssen -> Wahlzettel wären nicht rechtzeitig zum Schluss der Wahllokale eingegangen und seine Stimme hätte nicht gezählt.
 2. Er ist dann persönlich zur UA ins Wahllokal. Im dort ausliegenden Wählerverzeichnis war aber noch nicht vermerkt, dass er Briefwahl beantragt hatte; so hätte er doppelt abstimmen können. Beigefügt hat er seiner Anfechtung das ausgefüllte Antragsformular zur Briefwahl.
 - Antwort von Jan Marco (Wahlausschuss): Bei Auszählung wurde geschaut, ob Briefwähler, die als Person gewählt haben, im WVZ durchgestrichen waren. War dies der Fall, so wurden die entsprechenden verschlossenen Briefwahlunterlagen aussortiert und nicht gewertet.
 - §12 (11i): CP genaue Formulierung findet sich in diesem Paragraphen.
 - Das Postversäumnis geht nicht auf Wahlausschuss zurück. Gegen §12(1) wurde nicht verstoßen, da kein Zeitraum in diesem Paragraphen genannt wird. Weiteres hierzu wird in § 12 (11i) geregelt.
 - SchliKo empfiehlt, in Zukunft die Briefwahlunterlagen früher zu versenden bzw. die Prozesse innerhalb des Wahlausschusses zu optimieren.
 - Verwendung anderen Papiere: Problem: Wahlzettel waren bestellt, aber nicht da; dann wurden schnell in StuRa-Büro nachgedruckt; evtl. haben Briefwähler auch anderes Papier erhalten – Vorräte eventuell unterschiedlich; aber: keine Auswirkung auf Wahl. Es konnte nicht nachvollzogen werden wer wie abgestimmt hat.

- Abstimmung: Gegen §12(1) wurde nicht verstoßen, da kein Zeitraum in diesem Paragraphen genannt wird: einstimmig (drei Ja-Stimmen).

Zwischenfrage Jan Marco:

Dürfen Mitglieder des Wahlausschusses Wahlen in Studienfachschaften (z.B.) Fachschaftsratswahl anfechten? Art 9 § 33 (5): jedes Mitglied der Studierendenschaft darf anfechten.

→ Jedes Mitglied der Studierendenschaft darf überall Wahlen anfechten.

Weitere Punkte bzgl UA - Betreff Wahllokal Neue Uni:

- Wahlkabinen im Einsichtsbereich von Wahlhelfern, teilweise haben Leute aber auch überall mittendrin und an Fensterscheiben abgestimmt, weil alle Kabinen besetzt waren.
- Einblick in Wählerverzeichnis u Wahlprotokoll wurde genommen durch Wahlausschuss: Zwei Personen nicht drin: eine Person hat sich verspätet rückgemeldet, daher nicht drin; andere Person: Studienziel im Ausland
- Mehr Stimmzettel in Urne als Leute abgestimmt haben; Situation: Wahlhelfer haben nicht gemäß Anleitung gehandelt; eidesstaatliche Erklärungen eingeholt das Urnen verschlossen wurden und niemand hin konnte zur Manipulation. Offensichtlich wurden Personen, welche schon abgestimmt hatten nicht ordnungsgemäß aus dem Wählerverzeichnis gestrichen aufgrund hohen Andrangs und Personalmangels.

Aufbewahrungsfrist für Wahlzettel:

- Nach allgemeinem Verwaltungsrecht: müssten so lange aufbewahrt werden wie Klagefrist lautet; Wahlausschuss + SchliKo: Hr. Treiber muss gefragt werden; Feststellungsklage – keine Klagefrist;

Ergebnis der Wahlprüfung: Die Wahl wurde im gesamten ordnungsgemäß durchgeführt. Zwei Ja-Stimmen, 1 Enthaltung.

TOP 5: Einberufung der 7. StuRa-Sitzung

Louis macht Termin mit Treiber aus vor Ende der Vorlesungszeit.

TOP 6: Verschiedenes

- 1.) Sebastian Rohleder – Email: Abstimmung im StuRa – weitergehender Antrag oder approval voting; Besprechung von Tims Vorschlag; Abstimmung im Umlaufverfahren; bis Freitag, 04.07. darin arbeiten, dann versendet Tim eine überarbeitete Version + Abstimmung, dann an Sebastian;
- 2.) Postfach: Louis schaut ab Beginn der Vorlesungszeit im Herbst und bis zum August 1x die Woche vorbei;
- 3.) SchliKo-Ordner im StuRa-Büro: bei Sitzungen wird Ordner aktualisiert; Unterlagen sollen immer verfügbar sein, daher StuRa-Büro als Ordnerplatz.
- 4.) Uni-Verfahrensordnung anschauen wg. Fristen etc. für SchliKo. Machen wir in Vorlesungsfreier Zeit.